

TC Grün-Weiß Bad Sachsa e.V.



SATZUNG

§1

Der Verein führt den Namen Tennisclub "Grün-Weiß" e.V. Bad Sachsa. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg eingetragen.

§2

Der Tennisclub "Grün-Weiß" e.V. Bad Sachsa mit Sitz in Bad Sachsa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Tennisclubs "Grün-Weiß" e.V. ist, den Mitgliedern Gelegenheit zur unmittelbaren Ausübung des Tennissports bzw. zur sportlichen Ertüchtigung zu geben. Der Nachwuchs wird gefördert und gesellschaftliche Veranstaltungen durchgeführt.

§3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Der Tennisclub "Grün-Weiß" e.V. ist bereits am 10. August 1948 von Freunden des Tennissports gegründet worden.

§8

Die Mitgliedschaft des Clubs steht allen am Tennissport interessierten Personen offen.

Der schriftliche Aufnahmeantrag hat an den Vorstand zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand einstimmig zu beschließen und die Gründe der Ablehnung schriftlich in den Akten niederzulegen und dem Antragsteller bekanntzugeben.

Der Club hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder üben den Tennissport aus; passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

§9

Die Jahresbeiträge und Eintrittsgelder werden für aktive, passive, jugendliche sowie in Ausbildung befindliche Mitglieder vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ebenso entscheidet die Mitgliederversammlung über die Grundsätze der Platz und Spielordnung.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen; die erste ist erst zwei Monate nach. Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Gegen den Entscheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats die Berufung an den Schlichtungsausschuss zu, der unverzüglich und unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand des Clubs angehören dürfen, und die mindestens zwei Jahre aktive oder passive Mitglieder des Tennisclubs „Grün-Weiß“ e.V. sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Beisitzer wird vom Vorstand bestellt, der andere von dem Betroffenen. Der Schlichtungsausschuss regelt das von ihm einzuleitende Verfahren durch eine Geschäftsordnung, die der Vorsitzende erlässt.

§11

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Maximales Spielverbot = 1/2 Jahr.

Gegen diese Maßnahmen hat der Betroffene ein Berufungsrecht gem. §10 Abs. 6.

§12

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Schlichtungsausschuss.

§13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Januar eines jeden Jahres abgehalten.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Tätigkeitsbericht der Sportwarte
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen (falls erforderlich) (Vorstand, Schlichtungsausschuss, Kassenprüfer)
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§15

Der Vorstand besteht aus 7 volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem stellvertretenden Sportwart
- g) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied, das dazu bereit ist.

Auf Antrag von 1 stimmberechtigtem Mitglied hat geheime Wahl stattzufinden.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann seine Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied vom Vorstand übertragen werden oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einberufen werden. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

Treten jedoch der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zurück, so ist binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen bis zur Neuwahl ihr Amt weiterführen und die Mitgliederversammlung einberufen.

§13 Abs. 3 - 6,8 und §15 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandes endet mit der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§16

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs ehrenamtlich und gemeinschaftlich nach den in den Sitzungen des Vorstandes festgelegten Richtlinien im Rahmen der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung u. im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, wobei der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, wichtige Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu überlassen. Dies gilt auch für finanzielle Aufwendungen von über DM 3.000,-.

Bei Gefahr im Verzug sind der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§17

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Tennisspielen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§18

Über die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden, wenn von ihnen mindestens $\frac{3}{4}$ anwesend sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer weiteren diesbezüglichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheiden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Bad Sachsa zur Verfügung zu stellen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke oder zur körperlichen Ertüchtigung durch gemeinnützige Tennisclubs zu verwenden.

Bad Sachsa, den 09.03.1983